

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Vothknecht
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0155/14 - Umsetzung VEP;
Ihre Anfrage nach §9 Abs.2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

die von Ihnen angesprochene Thematik betrifft Fragestellungen, die mit der aktuell von der Verwaltung erarbeiteten Stadtratsvorlage "Parkraumkonzeption für die Innenstadt von Erfurt" (DS 0129/14) umfassend und in der erforderlichen Komplexität beantwortet werden. Die Vorlage wird voraussichtlich im Februar in den entsprechenden Ausschüssen beraten werden. Im Vorgriff auf den Inhalt dieser Drucksache möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Welche der im VEP benannten Parkhäuser und Parkflächen (auch Neubauten) werden am 01.01.2015 in Betrieb sein?

In Auswertung des aktuellen Planungsstandes werden bis zum 01.01.2015 keine neuen öffentlichen bzw. öffentlich zugängliche Parkhäuser bzw. Parkflächen in Betrieb gehen, sodass sich das Stellplatzangebot am Bestand orientieren wird.

2. Welche Parkflächen werden für die Bewohner des Bereiches der Begegnungszone zur Verfügung stehen und zu welchen Konditionen wird dies geschehen?

Innerhalb der Begegnungszone wird sich die Situation für die Bewohner deutlich verbessern, weil ca. 300 Parkstände, die heute allen Nutzern zur Verfügung stehen, künftig nur noch von Bewohnern bzw. zum laden und liefern genutzt werden können. Innerhalb der Begegnungszone stehen aktuell ca. 890 Stellplätze in unterschiedlichen Nutzungskategorien zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der geplanten Einführung der Begegnungszone ist von einer etwa vergleichbaren Gesamtanzahl auszugehen. Private Stellplätze sind von den Änderungen nicht betroffen. Bewohner können wie bisher auch die öffentlichen Stellplätze mit einem Bewohnerparkausweis nutzen (sofern im bewohnten Grundstück keine privaten Stellplätze zur Verfügung stehen), für den eine Verwaltungsgebühr von jährlich 30 Euro zu entrichten ist.

Seite 1 von 2

3. Wie hoch sollen die Parkgebühren für die Straßenzüge ausfallen, die mit den Parkscheinautomaten zum 01.01.2015 in den angrenzenden Bereichen zu Begegnungszone ausgestattet werden und welche Straßenzüge betrifft diese Maßnahme?

In der o. g. Parkraumkonzeption wird im Interesse einer leichten Verständlichkeit für den Nutzer und dem Erreichen der gewünschten verkehrslenkenden Effekte eine Vereinheitlichung der Parkgebühren und die Reduzierung auf eine Parkgebührenzone empfohlen. Im Straßenraum wird dazu eine Gebührenhöhe von 1,50 Euro je Stunde vorgeschlagen, die einen Mittelwert aus der aktuell bestehenden Gebührenhöhe der Parkzone 1 und 2 darstellt. In diese Regelungen werden alle Straßenzüge des abgegrenzten Untersuchungsgebietes der Innenstadt mit Ausnahme der eigentlichen Begegnungszone einbezogen. Das erfordert zwangsläufig auch die Bewirtschaftung der bislang unbewirtschafteten Quartiere Bonifaciusstraße und Bonemilchstraße. Bewohner können innerhalb der neu abzugrenzenden Bewohnerparkquartiere gemäß dem empfohlenen Mischprinzip mit einem Bewohnerparkausweis auch weiterhin kostenlos in den bewirtschafteten Gebieten parken. Mit der Umsetzung dieses Prinzips wird vor allem eine wesentlich effizientere Auslastung des vorhandenen Parkraumes erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein